



Herisau, 5. Dezember 2024

Informationen zur Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds für Mitarbeitende

von Kindertagesstätten sowie stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen im Kanton Appenzell Ausserrhoden, zum Einholen eines Behördenauszugs 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA durch das Amt für Soziales Appenzell Ausserrhoden (AfS).

⇒ *Abzugeben durch die Institutionen an alle potenziellen neuen Mitarbeitenden im Rahmen des Bewerbungsverfahrens sowie an alle aktuellen Mitarbeitenden.*

Ausgangslage

Zusammen mit zahlreichen anderen Massnahmen, ist die sorgfältige Auswahl des Personals zentral zur Sicherstellung des Kindeswohls bzw. zur Prävention und Vermeidung von Grenzverletzungen und Übergriffen in Betreuungsinstitutionen. Die Anstellungsinstanzen und das AfS tragen Verantwortung, alles Notwendige zu tun, dass in Betreuungsinstitutionen keine Personen mit problematischen "Vorbelastungen" oder mit potenziell problematischen Neigungen angestellt und eingesetzt werden.

Das AfS ist als kantonale Aufsichtsbehörde von Kindertagesstätten sowie stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen, basierend auf der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO), dazu verpflichtet, bei der Leiterin oder des Leiters sowie allen Mitarbeitenden eine Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds durchzuführen¹. In diesem Zusammenhang muss die Institution dem AfS alle geplanten Neuanstellungen melden und jährlich ein Verzeichnis aller Mitarbeitenden einreichen.

Als Mitarbeitende gelten **alle** auf Vertragsbasis angestellten Personen, auch jene, die nicht in der unmittelbaren Betreuung mitarbeiten. Ebenso auch alle in der kantonalen Betriebsbewilligung festgehaltenen bzw. festzuhaltenden Leitungspersonen, unabhängig von der Form der Trägerschaft, der Organisationsstruktur und der Mitarbeit in der Betreuung.

Behördenauszug 2

Das AfS holt einen Behördenauszug 2 aus dem eidgenössischen Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein. Dieser Auszug enthält identifizierende Angaben zu Ihrer Person, Grundurteile, nachträgliche Entscheide, Einstellungsverfügungen sowie hängige Strafverfahren. Er ist somit umfangreicher, als der Privat- und Sonderprivatauszug zusammen. Es ist theoretisch möglich, dass Sie sich in einem hängigen Strafverfahren befinden und selbst noch keine Kenntnis davon haben. Für das AfS gilt, wie generell bei laufenden Verfahren, die Unschuldsvermutung.

Die strafrechtliche Leumundsprüfung erfolgt zu folgenden Zeitpunkten:

¹ vgl. Art. 51 Abs. 1 lit. c Strafregistergesetz (StReG) sowie Art. 15 Abs. 2, Art. 18 Abs. 4 bzw. Art. 19 Abs. 4 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338)



- vor Vertragsabschluss²; vor Stellenantritt
- einmal jährlich im Rahmen der Aufsicht von oben genannten Institutionen
- bei internem Wechsel in eine Leitungsfunktion

Die Abfrage im Strafregister-Informationssystem VOSTRA erfolgt durch die kantonale Koordinationsstelle für das Strafregister (KOST). In Appenzell Ausserrhoden ist dies das Amt für Justizvollzug. Ihre Daten werden also von der Institution an das AfS und vom AfS an das Amt für Justizvollzug zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Die KOST informiert das AfS über das Ergebnis der Abfrage. Sind im Behördenauszug 2 keine oder keine relevanten Einträge vorhanden, so gibt das AfS der Institutionsleitung Bescheid, dass aus aufsichtsrechtlicher Sicht nichts gegen Ihre Anstellung oder Weiterbeschäftigung spricht. Sind in Ihrem Behördenauszug 2 Einträge vorhanden, nimmt das AfS bei Bedarf direkt mit Ihnen Kontakt auf, um Fragen zu klären. Das AfS muss beurteilen, ob die Einträge relevant für Ihre Tätigkeit sind. Das AfS informiert die Institutionsleitung, sofern aus aufsichtsrechtlicher Sicht etwas gegen Ihre Anstellung beziehungsweise ihre Weiterbeschäftigung spricht. Das AfS stellt der Einrichtung den Behördenauszug 2 aus Datenschutzgründen **nicht** zu.

Bei relevanten Einträgen erstellt das AfS eine Verfügung. Diese geht an Sie sowie an die Institutionsleitung. Aus aufsichtsrechtlicher Sicht löst eine solche Verfügung ein amtliches Verfahren aus. Als Verfahrensbeteiligte werden Sie durch das AfS ausführlich über Ihre Rechte und Pflichten im Verfahren informiert. Mitunter werden Sie, sowie gegebenenfalls die Institutionsleitung, zur Stellungnahme aufgefordert. Nach dem Eingang und der Prüfung der Stellungnahme(n) erlässt das AfS bei Bedarf eine beschwerdefähige Verfügung.

Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und ausschliesslich von den dazu berechtigten Personen bei den berechtigten Behörden in Appenzell Ausserrhoden (AfS, KOST) bearbeitet. Die Institutionsleitung wird soweit informiert, als dies für die Erfüllung des amtlichen Auftrags notwendig ist.

Bei Fragen und Unklarheiten können Sie sich gerne an das AfS wenden.

Amt für Soziales

Abteilung Soziale Einrichtungen

Kasernenstrasse 17

9102 Herisau

T: +41 71 353 63 67

soziales@ar.ch

² Die Institutionen haben die Möglichkeit, eine Anstellung bzw. ein Arbeitsvertrag unter dem Vorbehalt zuzusagen, dass keine tätigkeitsrelevanten Einträge im Behördenauszug 2 vorhanden sind. Das Amt für Soziales empfiehlt in diesem Zusammenhang, eine Selbstdeklaration (Vorlage steht zur Verfügung) durch die Bewerbenden ausfüllen und unterzeichnen zu lassen.